

## **FAQ zum Gesetzentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht**

### **1. Was ist das Hauptziel des GE - geht es in erster Linie um Sicherheit oder um mehr Abschiebungen?**

Es geht um beides. Aufenthaltsrechtliche Regelungen wären sinnlos, wenn sie am Ende keine tatsächlichen Konsequenzen hätten. Wenn also festgestellt worden ist, dass Drittstaatsangehörige vollziehbar ausreisepflichtig sind, müssen sie Deutschland und den Schengen-Raum verlassen. Und dies muss auch tatsächlich durchgesetzt werden können.

Ist eine Person darüber hinaus noch gefährlich, besteht zusätzlich auch noch aus diesem Grund ein Interesse, dass die Person ausreist oder zurückgeführt wird. Daher sieht der Gesetzentwurf vor, dass besonders für solche Personen die Möglichkeiten der Abschiebungshaft und der aufenthaltsrechtlichen Überwachung erweitert werden. Insofern hat der Gesetzentwurf auch einen Sicherheitsgewinn zum Ziel.

### **2. Elektronische Aufenthaltsüberwachung für Ausreisepflichtige - was ist der Unterschied zur gerade erst beschlossenen Fußfessel im BKAG und ist das eine Alternative zur Abschiebehaft?**

Die jetzt vorgeschlagene Möglichkeit, für eine bestimmte Gruppe ausreisepflichtiger Personen auch eine elektronische Überwachung anordnen zu können, ist ein Instrument, das speziell für Ausreisepflichtige geschaffen wird. Diese elektronische Überwachung muss daher auch der Durchsetzung des Aufenthaltsrechts dienen. Sie wird von Behörden der Länder durchgeführt.

Die elektronische Überwachungsmöglichkeit im BKA-Gesetz, die vor Kurzem von der Bundesregierung beschlossen worden ist, nimmt gefährliche Menschen unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus in den Blick. Sie wird von einer Bundesbehörde, dem Bundeskriminalamt, durchgeführt.

Die jetzt vorgesehene Möglichkeit ist dabei etwas anderes als die Abschiebungshaft. Die Abschiebungshaft dient, wie der Name sagt, allein der Sicherung einer Abschiebung, also der Durchsetzung der Ausreisepflicht. Die elektronische Überwachung kann hingegen allgemein der Abwehr einer erheblichen Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter sichern. Sie kann damit einen

Beitrag zur Verhinderung von Straftaten und vor allem zur Feststellung des Aufenthaltsorts leisten. Dadurch verhindert sie auch, dass sich Personen unbemerkt einer bevorstehenden Abschiebung entziehen. Die Maßnahme steht unter Richtervorbehalt.

### **3. Befugnis zum Auslesen von Datenträgern, insbesondere Handys:**

#### **a) Warum braucht das BAMF die Möglichkeit, auch Handys auszulesen?**

In zahlreichen Fällen machen Asylbewerber keine nachprüfbaren Angaben zu ihrer Identität und Staatsangehörigkeit. Daten in Handys und anderen mobilen Datenträgern (etwa Tablets) können fehlende Informationen enthalten. Es wirft bei den Ankommenden ein schiefes Licht auf Deutschland, wenn der Eindruck entsteht, man könne tricksen und täuschen, und die Behörden könnten nicht einmal mitgeführte Gegenstände auswerten, um etwas dagegen zu unternehmen. Eine solche Befugnis, die den Ausländerbehörden schon jetzt zur Verfügung steht, braucht auch das BAMF.

#### **b) Hat das BAMF denn die dafür notwendige technische Expertise und auchentsprechende Ressourcen?**

Noch nicht. Im Zusammenhang mit der Einführung der Möglichkeit zum Auslesen mobiler Datenträger im Asylverfahren werden einmalige Kosten in geschätzter Höhe von 3 200 000 Euro anfallen. Weiter werden jährlich etwa 300 000 Euro Lizenzkosten für die einzusetzende Auswertungssoftware anfallen. Weiterer Aufwand entsteht für personelle und sachliche Ressourcen, insbesondere zur Schulung. Auch die notwendige zusätzliche Datenschutzkontrolle wird natürlich Kosten verursachen. Das sind jedoch notwendige Investitionen, die sich letztlich durch eine bessere Identifizierung auszahlen.

#### **c) Wie kann die Untersuchung des Handys durchgesetzt werden?**

Wenn die fragliche Person das Gerät nicht freiwillig zur Verfügung stellt, kann die Maßnahme auch zwangsweise durchgesetzt werden, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung der Polizei.

**d) Werden Asylsuchende dann nicht künftig ohne ihre Handys beim BAMF erscheinen?**

Es erscheint lebensfremd, dass Asylsuchende über kein Handy, Smartphone oder sonstigen Datenträger verfügen. Ein entsprechender Vortrag wird daher in der Praxis zu kritischen Nachfragen führen. Eine dabei festgestellte fehlende Mitwirkungsbereitschaft kann sich negativ auf die Asylentscheidung auswirken.

**e) Warum ist für diese Eingriffsmaßnahme kein Richtervorbehalt vorgesehen?**

Das Aufenthaltsgesetz enthält für diese Maßnahme, zu der Ausländerbehörden bereits befugt sind, ebenfalls keinen Richtervorbehalt. Dieser ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht notwendig, ebenso wenig wie der Zoll bei der Einreise über eine Zollaußengrenze eine richterliche Erlaubnis benötigt, um einen Koffer zu durchsuchen.

**4. Räumliche Beschränkung**

**Gibt es sowas nicht bereits? Müssten nicht eher bestehende Gesetze besser durchgesetzt werden als neues Recht zu schaffen?**

So etwas gibt es bereits, und bestehende Gesetze müssen auch durchgesetzt werden. Es gibt zudem Regelungslücken für die Anordnung einer räumlichen Beschränkung, die ausgefüllt werden müssen. Dies geschieht mit diesem Gesetz, indem Personen, die über ihre Identität täuschen, im Regelfall sich räumlich nur noch im Bezirk ihrer Ausländerbehörde aufhalten dürfen.

**5. Warum enthält der GE nichts zur Verbesserung der Zahl der freiwilligen Ausreisen?**

Freiwilligkeit kann man bereits begrifflich kaum gesetzlich regeln oder sogar erzwingen. In einen Gesetzentwurf werden nicht Wünsche und Absichten eingebracht, sondern präzise Regelungen, wer wann was zu tun hat. Der freiwillige Charakter der Ausreisen erlaubt daher gerade eine gesetzliche Regelung nicht. In der Gesetzesbegründung wird die Wichtigkeit der freiwilligen Ausreisen allerdings betont (unter „Alternativen“).

Bei den freiwilligen Ausreisen hat die Bundesregierung zuletzt außerhalb dieses Gesetzentwurfes schon sehr viel unternommen. Der Bund wird im Jahr 2017 zusätzlich 40 Millionen Euro für Rückkehrprogramme und 50 Millionen Euro für Reintegrationsprogramme einsetzen. Zudem zeigt die Erfahrung: Die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise wird vor allem dann wahrgenommen, wenn klar ist, dass bei

bestehender Ausreisepflicht perspektivisch auch tatsächlich und nicht nur auf dem Papier eine Abschiebung droht. Insofern leistet auch dieser Gesetzentwurf einen mittelbaren Beitrag zur Verbesserung der freiwilligen Ausreisen.